

### PLANZEICHENERKLARUNG

GEM \$ 2 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAUZEITPLANE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS VOM 30 JULI 1981

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

ALLGEMEINES WOHNGEBIET

DORFGEBIET MIT EINGESCHRÄNKTER BAULICHER NUTZUNG (SIEHE TEXTL. FESTSETZUNGEN NR.3)

### MASS DER BAULICHEN NUTZUNG BAUWEISE BAUGRENZE

GESCHOSSFLACHENZAHL GFZ GRUNDFLACHENZAHL GRZ

I/II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HOCHSTGRENZE) OFFENE BAUWEISE

NUR EINZEL - UND DOPPELHAUSER ZULASSIG ---- BAUGRENZE

ZUSATZLICHE KENNZEICHNUNG DER UBERBAUBAREN GRUNDSTUCKSFLACHE

FLACHEN FUR DEN GEMEINDEBEDARF

### VERKEHRSFLACHEN

STRASSENVERKEHRSFLACHE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE ODER BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLACHEN

---- SICHTDREIECKE (S. TEXTL. FESTSETZUNGEN NR. 1

IMMISSIONSSCHUTZPFLANZUNG (S. TEXTL. FESTSETZUNGEN NR.4)

PARKANLAGE (ÖFFENTLICH)

SPIELPLATZ (ÖFFENTLICH)

# SONSTIGE PLANZEICHEN

MIT GEH-FAHR-U. LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN DES LAND-WIRTSCHAFTLICHEN VERKEHRS ZU BELASTENDE FLÄCHE

==== MIT GEH- UND FAHRRECHTEN ZUGUNSTEN
DER ANLIEGER ZU BELASTENDE FLÄCHE

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER BAULICHER NUTZUNG

## BESTEHENDE GEBÄUDE

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. DIE EINGETRAGENEN SICHTDREIECKE SIND VON BEWUCHS UND BEBAUUNG SOWIE JEGLICHER SICHTBEHINDERUNG HÖHER ALS 80 CM ÜBER STRASSENKRONE FREIZUHALTEN.

BEZUGSPUNKT IST DIE MITTLERE HÖHENLAGE DER STRASSENACHSE (FAHRBAHNOBERKANTE) DES ZUGEHÖRIGEN STRASSENABSCHNITTES. 3. IM DORFGEBIET (MDF) SIND UNZULASSIG

a. WIRTSCHAFTSSTELLEN LAND - UND FORSTWIRTSCHAFTLICHER BETRIEBE

SCHAFTLICHER ERZEUGNISSE (§ 5(2) 4 Baunvo) C, EINZELHANDELSBETRIEBE SCHANK - UND SPEISEWIRTSCHAFTEN SOWIE BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES (\$ 5(2) 5 Bau NVO) d. ANLAGEN FUR ORTLICHE VERWALTUNG SOWIE FUR KIRCHLICHE, KULTURELL

e. GARTENBAUBETRIEBE (§ 5(2) 9 Bau NVO) f. TANKSTELLEN (§ 5 (2) 10 Bau NVO)

4. DER SCHUTZSTREIFEN, BESTEHEND AUS HEIMISCHEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN, IST VOM JEWEILIGEN EIGENTÜMER DIESER FLÄCHEN ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN.

5. AUS SICHERHEITSGRÜNDEN IST UM DIE ERDÖLBOHRSTELLEN EIN BEBAUUNGSFREIER SCHUTZSTREIFEN VON E.O.m RADIUS FREI-

### Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBI. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz (BGBL | S. 949 )

und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.7.1973 (Nds. GVBI. S. 259), zuletzt geändert durch Gesetz 1) vom 23.07. 1980 (Nds. GVBI. S. 283 )1) i. V. m. § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.6.1978 (Nds. GVBI. S. 560), zuletzt geändert durch Verordnung 4) vom 10.12.1980 (Nds GVBI S 490)1)

und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBI. S 497), zuletzt geändert durch 8.6esetz zur Änderung N60 v.NLO.1 vom 18.2.1982 (Nds. GVBI. S. 53) hat der Rat der Gemeinde Calberlah

Nr. /die Änderung dieses Bebauungsplans Großes Feld 3) bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden / nebenstehenden 3) textlichen Festsetzungen - sowie den nachstehenden/ nebenstehenden<sup>3)</sup> örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung – <sup>2)</sup> als Satzung beschlossen:

> den 18.07.84 Calberlah



### Verfahrensvermerke.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 05.05.1983 die Aufstellung der 1. Änderung<sup>3)</sup> des Bebauungsplanes Großes Feld beschlossen.4) De Aufsterlingsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 13.06.83 ortsüblich bekanntgemacht.

Calberlah den 27.06.83

Vervielfältigungsvermerke Kartengrundlage: Flurkartenwerk Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für

erteilt durch das Katasteramt Gifhorn Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach Stand vom 14, 4, 1983 Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Ortlickeit bertragen Katasteramt Wolfsburg , den 12.9.1974

Der Entwurf der 1. Änderung<sup>3)</sup> des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von

Dalldorf den 10.9.84

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23.02.84 dem Entwurf der 1. Änderung<sup>3)</sup> des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 05.03.84 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebautungsplanes und der Begründung haben vom 14.03.84 bis 17.04.84 gemäß § 2 Abs/6 Baug offentlich ausgelei

Calberlah den 25.04.84

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlössen. 6) Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 18.07.84 als Satzung (§ 2) BBauG) sowie die Begründung

, den 18.07.84 Calberlah Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde (Az: 616170-00601612) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben 3) - gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt / teilweise genehmigt.3)

Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.3)

Gifhorn den 10.10.1984



Genehmigungsbehörde CANDKREIS GIFHORN Der Oberkreisdirektor Im Auftrage

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom aufgeführten Auflagen / Maßgaben<sup>3)</sup>in seiner Sitzung am Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben<sup>3)</sup> vom öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 28.12.84 im Amtsblatt. Nor.21 for der landres Ochoni Der Bebauungsplan ist damit am 23.12.84

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens -Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht

) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen

3) Nichtzutreffendes streichen

4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschfüß gefaßt wurde 2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung

5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeiten der letzten Auslegung 6) Nur falls erforderlich

LANDKREIS GIFHORN GEMEINDE CALBERLAH

"GROSSES FELD" 1. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN

Urschrift

INGENIEURBÜRO HENNING KEPPER SÜDSTR. 21 3175 DALLDORF TEL. 05373/6438

M 1:1000

#### **BEGRÜNDUNG**

zur Änderung des Bebauungsplanes "GROSSES FELD" 1. Änderung in der Gemeinde Calberlah, Samtgemeinde Isenbüttel, Landkreis Gifhorn

#### 1.0 ALLGEMEINES

Das Baugebiet "GROSSES FELD" der Gemeinde Calberlah liegt in einer großen Baulücke zwischen der Hauptstraße (L 292) und der Berliner Straße im Süden sowie der Bundesbahnlinie Hannover-Isenbüttel-Gifhorn-Berlin im Norden und der Bebauung auf der Ostseite des Elbe-Seiten-Kanals im Westen sowie der Bebauung auf der Westseite der Bahnhofstraße (K 68) im Osten.

Das Baugebiet hat eine Größe von 5,3 ha und grenzt unmittelbar an die Bebauung auf der Nordseite der Berliner Straße, sowie der auf der Westseite der Bahnhofstraße westlich und nördlich der Schule – an.

#### 1.1 ENTWICKLUNG DES PLANES

Die vorliegende erste Änderung des Bebauungsplanes ist aus dem genehmigten Bebauungsplan "GROSSES FELD" von 1979 entwickelt worden.

1.2 NOTWENDIGKEIT DER PLANAUFSTELLUNG, ZIELE UND ZWECKE DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

Die Änderung des Bebauungsplanes "GROSSES FELD" wird aus folgenden Gründen erforderlich:

a. Der Spielplatz in der Nord-Ostecke des z. Zt. gültigen B-Planes entfällt, da für Kleinkinder bis zu 6 Jahren Spielmöglichkeiten auf

den privaten Grundstücken bestehen. Für Kinder von 6 – 12 Jahren besteht nach § 5 Abs. 3 NSpPG ein Spielplatz in einer Entfernung von rund 450 m.

- b. Das Grundstück, das westlich der Schule als Vorbehaltsfläche für die Schulerweiterung ausgewiesen war, verschiebt sich durch den Wegfall des Spielplatzes nach Norden, so daß sich damit die Möglichkeit ergibt, einweiteres Grundstück dem allgemeinen Wohngebiet anzugliedern.
- c. Das in der Süd-Ostecke des z. Zt. gültigen B-Planes liegende Grundstück wird aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes genommen, da der Grundstückseigentümer weder dieser Teil verkaufen, noch selbst bebauen will. Damit erübrigt sich auch der Ausbau der Planstraße K.

#### 1.3 PLANUNGSINHALT/BEGRÜNDUNG

In Anlehnung an den städtebaulichen Maßstab in diesem Teilbereich der Ortslage und unter Berücksichtigung der Festsetzungen im bestehenden Bebauungsplan "GROSSES FELD" wird folgende bauliche Nutzung festgelegt:

Dorfgebiet	MD
Ge schoß zahl	II (Höchstgrenze)
Geschoßflächenzahl	0,5
Grund flächenzahl	0,4
offene Bauweise	0

Dorfgebiet mit eingeschränkter baulicher Nutzung

MDE

Geschoßzahl

I (Höchstgrenze)

Grundflächenzahl

GRZ

0,4

Geschoß flächenzahl

GFZ

offene Bauweise

0

Im Dorfgebiet MDE sind unzulässig:

- Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (§ 5 a. (2) 1 BauNVo)
- Betriebe zur Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtb. schaftlicher Erzeugnisse (§ 5 (2) 4 BauNVO)
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisenwirtschaften sowie c. Betriebe des Beherbergungsgewerbes (§ 5 (2) 5 BauNVO)
- d. Anlagen für örtliche Verwaltung sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke ( § 5 (2) 8 BauNVO)
- Gartenbaubetriebe (§ 5 (2) 9 Bau NVO) e.
- f. Tankstellen (§ 5 (2) 10 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet

Geschoßzahl

(Höchstgrenze)

Grundflächenzahl

0,3

Ge schoßflächenzahl

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

#### - Verkehrsflächen

#### a) Straßenverkehrs- und Wegeflächen

Flächen für Straßen s. angegebene Profile.

Die Erschließung des Baugebietes erfolgt von der Hauptstraße aus über die Planstraße A und B.

Für die Erschließung der angrenzenden Flächen sind die Planstraßen A, B und C bis an die Grenzen des Bebauungsplanes ausgewiesen, da eine Erweiterung des Baugebietes bereits beschlossen ist.

Von der Berliner Straße ist eine Fußgängerverbindung zur Planstraße B vorgesehen.

Um für die Schulkinder aus dem westlichen Teil von Calberlah eine möglichst kurze Wegverbindung zur Schule zu schaffen, ist auf der Westseite der Vorbehaltsfläche für die Schule, eine Fußgängerverbindung zum Schulgrundstück festgelegt.

#### b) Park- und Stellplatzflächen

Den Belangen des ruhenden Verkehrs wird durch die Ausweisung von Parkplätzen im öffentlichen Straßenraum im Verhältnis von Wohneinheiten: Parkplätzen von rund 2: 1 Rechnung getragen. Stellplätze werden durch Garagen und Flächen auf den privaten Grundstücken nachzuweisen sein.

### c) Landwirtschaftlicher Verkehr

Zur Sicherung der Bewirtschaftung der an das Baugebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ist entlang der Nordgrenze dieses Baugebiet jeweils ein 6 m breiter Streifen als Weg ausgewiesen, der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten für die landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Fläche belastet ist.

#### - Bepflanzung

Die zur Zeit gültige Begründung für den Bebauungsplan
"GROSSES FELD" sieht unter Punkt B d vor, entlang der
Nordseite des Baugebietes eine Schutzpflanzung vorzusehen.
In Anbetracht der geplanten Erweiterung des Baugebietes in
nördlicher Richtung, wird für diese Schutzpflanzung keine
Notwendigkeit mehr gesehen.

Eine 5 m breite, 3-reihige Schutzpflanzung ist sowohl rund um den Spielplatz als auch als Immissionsschutz zwischen der Vorbehaltsfläche für die Schule und dem Nachbargrundstück vorgesehen.

Die Schutzstreifen aus heimischen Bäumen und Sträuchern – auf 100 m² 20 – 30 Stck.-, sind vom jeweiligen Eigentümer anzulegen und zu unterhalten.

Als geeignete Pflanzen werden folgende Gehölzarten empfohlen:

1. Bäume I. Größe: Rotbuche, Esche, Zitterpappel, Stieleiche

2. Bäume II. Größe: Sandbirke, Hainbuche Salweide, Eberesche

3. Sträucher : eingriffliger Weißdorn, Haselnuß, Pfaffenhütchen, Schlehe, Hundsrose, Aschweide,

schwarzer Holunder.

#### - Berücksichtigung des Nds. Spielplatzgesetzes

Für den Bereich dieses Bebauungsplanes ist ein Kinderspielplatz für Kinder im Alter von 6 – 12 Jahren in einer Größe von 760 qm vorgesehen. Die größte Entfernung zu ihm beträgt 350 m.

#### - Ver- und Entsorgung

11

Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch Anschluß an die in der Gemeinde vorhandene zentrale Schmutzwasserkanalisation.

Die Wasserversorgung wird ebenfalls durch Anschluß an das vorhandene zentrale Trinkwasserversorgungsnetz geregelt.

Die Stromversorgung wird durch die Landelektrizität Fallersleben sichergestellt.

Sämtliche Grundstücke sind an den zentralen Versorgungslagen anzuschließen.

Die Müllbeseitigung wird durch den Landkreis Gifhorn geregelt.

Im Einmündungsbereich von Stichstraßen, die für Müllfahrzeuge keine ausreichende Wendemöglichkeit bieten, sind in der öffentlichen Verkehrsfläche Stellfläche für Müllkübel vorgesehen.

#### d) Gebäudehöhe

Die Höhe der Gebäude (Firsthöhe) darf maximal 9,00 m über dem Bezugspunkt liegen.

Bezugspunkt ist die mittlere Höhenlage der Straßenachse (Fahrbahnoberkante) des zugehörigen Straßenabschnittes.

#### e. Erdölbohrlöcher

Um die 1960 verfüllten Erdölbohrlöcher ist im Umkreis von 5 m ein bebauungsfreier Sicherheitsstreifen vorgesehen. Vor Baubeginn sind die Bohrlöcher von BEB, Betrieb Eldingen, Tel. 05148/ 1095 örtlich aufzusuchen und abzustecken.

# 2.0 BODENORDNENDE ODER SONSTIGE MASSNAHMEN, FÜR DIE DER BEBAUUNGSPLAN DIE GRUNDLAGE BILDET

### 2.1 DIE SICHERUNG DES ALLGEMEINEN VORKAUFSRECHTS

für die Grundstücke, die als Verkehrs- und Gemeinbedarfsflächen festgesetzt sind, ist vorgesehen. Im übrigen wird das allgemeine Vorkaufsrecht durch den § 24 des BBauG, in der neuesten Fassung, geregelt.

#### 2.2 DIE SICHERUNG DES BESONDEREN VORKAUFSRECHTS

durch Satzung (§ 25 BBauG), als Austausch- oder Ersatzland (§ 25 a BBauG) und zur Sicherung von städtebaulichen Erhaltungszielen (§ 24 a BBauG) ist nicht beabsichtigt.

#### 2.3 HERSTELLEN ÖFFENTLICHER STRASSEN

Der Ausbau der im Plangebiet ausgewiesenen Straßen ist durch die Gemeinde Calberlah vorgesehen.

# 2.4 BESONDERE MASSNAHMEN ZUR ORDNUNG DES GRUND UND BODENS

- Umlegung\*)
- Grenzregelung \*)
- Enteignung \*
- \*) Diese Maßnahmen kommen nur in Betragcht, wenn eine vertragliche Regelung nicht zu erreichen ist.

#### KOSTENBERECHNUNG IM EINZELNEN

Baugebiet: "GROSSES FELD 1. Änderung"

Der Gemeinde voraussichtlich entstehende Kosten:

Umfang des Erschließungsaufwandes (§ 128 BBauG in Verbindung mit § 24 BBauG) für:

1.	den Erwerb und die Freilegung der Flächen				
	für die Erschließung			bereits durchgeführ	
2.	Erstmalige Erstellung der	Erschließungs-			
	anlage (Baustraße fertigg	jestellt)	rd.	410.000, DM	
3.	Straßenentwässerung		rd.	50.000, DM	
4.	Straßenbeleuchtung		rd.	30.000, DM	
	Gesamtkosten		rd.	490.000, DM	
5.	5. Kostenverteilung aufgrund der Satzung				
	über Erschließungsbeiträg	<b>e</b> .			
	Gesamtkosten	(100 %)	rd.	490.000, DM	
	Abgaben It. Satzung	(90 %)	rd.	440.000, DM	
	Anteil der Gemeinde	(10%)	rd.	50.000, DM	

\_\_\_\_\_\_

Weitere Erschließungskosten über Beitrags- und Gebührenhaushalt:

6. Wasserversorgung

fertiggestellt

7. Abwasserbeseitigung

fertiggestellt

8. Regenwasserkanalisation

fertiggestellt

9. Elt-Versorgung

fertiggestellt

Die Gesamtkosten für die Anlieger werden entsprechend der Satzung ermittelt.

DER PLANER:

FÜR DIE GEMEINDE:

Calberlah, den 18.07-84

er Gemeindedirektor

gez. Hoppe

gez. Kepper

Diese Begründung hat mit dem zugehörigen Beiplan gemäß § 2 a ( 6) BBauG vom 14.03.84 bis 17.04.84 öffentlich ausgelegen.

Sie wurde unter Berücksichtigung und Einschluß der zum Planverfahren eingegangenen Stellungnahmen und deren Behandlung durch den Rat der Gemeinde in der Sitzung am. 18.07.94 beschlossen.

Calberlah, den 18 07 84

gez. Hoppe

(Gemeindedirektor)

1. stellv. Bürgermeister )

Die Übereinstimmung dieser Fotokopie mit dem Original wird hiermit bescheinigt.

Calberiah, den <u>25.40.84</u> Der <del>Sami</del>**G**emeindedirektor

i.A. Parmenberg